

Geschäftsreglement des Rates und der Kommissionen der Wasserkorporation Alt St. Johann-Unterwasser

Der Verwaltungsrat der Wasserkorporation Alt St. Johann-Unterwasser,
in Wildhaus-Alt St. Johann

erlässt

in Anwendung von Art. 101 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹

als Reglement:

I. RAT

Organisation

Art. 1

Der Rat:

- a) wählt aus seiner Mitte mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden;
- b) weist den Mitgliedern Funktionen und Aufgaben zu;
- c) legt die Entschädigungen der Mitglieder fest.

Sitzungen

Art. 2

Der Rat versammelt sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden zu einer Sitzung. Weitere Sitzungen können von der oder dem Vorsitzenden oder von zwei Mitgliedern des Rates verlangt werden.

Die oder der Vorsitzende bereitet die Geschäfte des Rates vor und leitet die Verhandlungen. Weitere Geschäfte können durch die Ratsmitglieder der oder dem Vorsitzenden des Rates bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

Beratung

Art. 3

Mit der Einladung zur Sitzung wird die Traktandenliste bekanntgegeben. Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste beraten.

Mit Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder kann die Reihenfolge der traktandierten Geschäfte geändert oder einzelne Geschäfte abgesetzt werden.

Nicht traktandierte Geschäfte dürfen ausnahmsweise abschliessend behandelt werden, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

Sachverständige

Art. 4

Für einzelne Geschäfte kann der Rat Sachverständige beiziehen.

¹ sGS 151.2.

Beschlussfassung

Art. 5

Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der oder des Vorsitzenden.

Zirkulations-
beschlüsse

Art. 6

In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, wenn nicht die Art des Geschäfts eine Sitzung erfordert.

Protokoll

Art. 7

Über die Sitzung des Rates führt die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber ein Protokoll.

Das Protokoll wird dem Rat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Das genehmigte Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber unterzeichnet.

II. KOMMISSIONEN

Wahl

Art. 8

Der Rat wählt die Mitglieder der Kommissionen, soweit nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement ein anderes Wahlverfahren vorgesehen wird.

Organisation

Art. 9

Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie die Schreiberin oder den Schreiber soweit die Wahl nicht durch den Rat selbst vorgenommen wird.

Sie legen ihren Sitzungsrhythmus selbst fest.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements und des Gemeindegesetzes über den Rat sachgemäss.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

Vollzugsbeginn

Art. 10

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

9656 Alt St. Johann, 26. Januar 2010

**WASSERKORPORATION ALT ST. JOHANN-
UNTERWASSER**

Der Präsident:

Der Ratsschreiber: